

Antrag des Abg. Bernd Voss (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
[Umdruck 18/3929](#)

für die
Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 25.02.2015

(TOP 5)

Bericht
des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Stand der Umsetzung des Landesprogramms ländlicher Raum 2014-2020 (LPLR)

Der Entwurf des LPLR wurde am 14.07.14 bei der EU-Kommission eingereicht. Mit Schreiben vom 29.10.14 hat die Kommission ihre Anmerkungen und Änderungsvorschläge dazu übersandt. Über die danach notwendigen Anpassungen des LPLR-Entwurfs und weitere Fragen, die sich aus den Hinweisen ergeben haben, hat die EU-Kommission die ELER-Verwaltungsbehörde zu einem Konsultationsgespräch am 16.12.14 eingeladen. Darin wurden seitens der Kommission die Struktur des Programms, seine strategische Ausrichtung, sein Maßnahmenkatalog und die finanzielle Ausstattung grundsätzlich bestätigt. Dennoch waren unter verschiedenen Aspekten zu mehreren Kapiteln des Programms noch Anpassungen erforderlich. Diese sind inzwischen erarbeitet worden, und es ist geplant, das Programm nach einer zunächst informellen Abstimmung mit der Kommission spätestens Ende Februar 2015 erneut offiziell zur Genehmigung vorzulegen.

Da das schleswig-holsteinische Programm (wie auch die Programme der meisten anderen Bundesländer) nicht mehr im Jahr 2014 genehmigt werden konnte, wird die formale Genehmigung voraussichtlich nicht vor Mitte 2015 erteilt werden können. Hintergrund sind haushaltsrechtliche Bestimmungen auf EU-Ebene, nach denen zunächst die für 2014 vorgesehenen Haushaltsmittel in die Folgejahre umgeschichtet

werden müssen, was ein entsprechend zeitaufwändiges Rechtssetzungsverfahren erforderlich macht.

Zur Erhöhung der Planungssicherheit für die ELER-Förderung hat die Kommission jedoch angekündigt, nach Klärung aller offenen Fragen das Konsultationsverfahren in einem informellen Schreiben ("letter of comfort") für abgeschlossen und damit das Programm für genehmigungsreif zu erklären, so dass in der Zeit bis zur formalen Genehmigung, für die dann allein noch die EU-haushaltsrechtlichen Voraussetzungen fehlen, keine weiteren Änderungsvorschläge seitens der Kommission zu befürchten sein werden. Die Kommission hat sich nach eigenen Aussagen zum Ziel gesetzt, das Konsultationsverfahren bis Ende März abzuschließen und dann die Genehmigungsgreifigkeit des Programms zu erklären.

Solange die formale Genehmigung des LPLR nicht erteilt wurde, erfolgt jede Förderung aus dem neuen ELER-Programm jedoch auf finanzielles Risiko des Landes. Ein vorzeitiger Programmstart beinhaltet auch das Risiko einer möglicherweise beihilferechtlich nicht ausreichenden Absicherung.

Die Aussetzung der ELER-Förderung bis zur Programmgenehmigung aus Gründen der Risikovermeidung ist für die Landesregierung bei der Umsetzung des LPLR 2014-2020 ebenso wenig eine Option wie die Belastung des Landeshaushalts mit einem unverhältnismäßigen Risiko.

Eine Einschätzung der einzelnen Fördermaßnahmen hinsichtlich der Risiken, die ihr Umsetzungsbeginn bereits vor Programmgenehmigung für das Land bedeuten würde, hat Folgendes ergeben:

Für die allermeisten Maßnahmen bedeutet ein vorzeitiger Förderbeginn ein für das Land tragbares Risiko. Hier kann die Förderung wie geplant, d.h. auch schon vor der formalen Genehmigung, beginnen bzw. fortgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für etablierte Fördermaßnahmen, die in der bisherigen Diskussion mit der Kommission unstrittig waren. In Einzelfällen könnten in begrenztem Umfang ggf. ELER-Mittel durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe "Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" ersetzt werden.

Für flächenbezogene Fördermaßnahmen (Ökolandbau, Vertragsnaturschutz, Natura 2000-Prämie) war es für die Kontinuität der Zielverfolgung bereits 2014 erforderlich, in großer Anzahl Anschlussverpflichtungen nach dem neuen Förderprogramm einzugehen. Wegen des finanziellen Volumens dieser überwiegend mehrjährigen Verpflichtungen stellen diese für das Land ein erhebliches Risiko dar. Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Bewilligungsbescheide bzw. Verträge mit Widerrufsmöglichkeiten versehen, die mit Wirkung für die Zukunft in dem Fall angewendet werden könnten, dass die EU-Kommission die jeweils zugrunde liegende Fördermaßnahme nicht in der beantragten, also der Verpflichtung zugrundeliegenden Fassung genehmigt. Entsprechend wurde auch bei der Anerkennung der lokalen Aktionsgruppen für die ELER-Förderung nach dem Leader-Prinzip verfahren.

Bisher wurden aus den Maßnahmen Küstenschutz, Vertragsnaturschutz, Ökolandbau und Natura 2000-Prämie des LPLR 2014-2020 insgesamt 14 Mio. € EU-Mittel und 9 Mio. € Landes- und GAK-Mittel ausgezahlt.